

orell füssli

Alexander Dietrich-Mirkovic



2., überarbeitete
und aktualisierte Auflage

Übungsbuch Familienrecht

Dietrich-Mirkovic
Familienrecht

Alexander Dietrich-Mirkovic

Übungsbuch Familienrecht

Repetitionsfragen, Übungsfälle und
bundesgerichtliche Leitentscheide

2., überarbeitete und aktualisierte Auflage

orell füssli
verlag

2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2020
Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter www.ofv.ch/503757

© 2020 Orell Füssli AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

ISBN 978-3-280-07458-9 Print

ISBN 978-3-280-09443-3 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Vorwort

Die Übungsbände Recht ergänzen die Reihe Repetitorien Recht; sie sind inhaltlich jeweils gleich gegliedert. Durch die Kombination beider Bände kann der Stoff bei Bedarf kapitelweise vertieft oder bei Unsicherheiten nochmals grundlegend erarbeitet werden. Die Übungsbände ergänzen die Repetitorien in zweierlei Hinsicht:

- Sie enthalten noch mehr Fragen und Übungsfälle, die auf den Fragestellungen der Repetitorien aufbauen und diese ergänzen. Während sich die Repetitorien auf eine konzise Darstellung des Themas konzentrieren, dienen die Übungsbände der Festigung und Vertiefung des Gelernten.
- Die Übungsbände enthalten sodann zentrale Bundesgerichtsentscheide, die in der zusammengefassten Abhandlung des Repetitoriums nur gestreift werden konnten, deren Kenntnis aber trotzdem prüfungsrelevant sein kann.

Das vorliegende Übungsbuch zum Familienrecht unterstützt die Prüfungsvorbereitung mithilfe von Fragen, Fällen und Leitentscheiden namentlich auch zur gütterrechtlichen Auseinandersetzung.

Übungen unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen sowie teilweise offene Fragestellungen dienen der Stärkung von Argumentationskompetenzen sowohl von Studierenden der frühen Semester als auch von Kandidierenden der Anwaltsprüfung. Gesetzesverweise, weiterführende Informationen und Kommentierungen sind daher wesentliche Bestandteile der Lösungen. Anregungen und Verbesserungsvorschläge sowie Hinweise auf Unklarheiten und Fehler nehme ich auf adm@aol.ch dankend entgegen.

Herrn lic. iur. Raimund Süess, Orell Füssli Verlag, bin ich für die stets professionelle wie kollegiale Zusammenarbeit zu herzlichem Dank verpflichtet.

Meinen Töchtern Rea und Mira sowie meiner Frau Pia Dietrich danke ich in Liebe für ihre tragende Rolle in unserer Familie; sie sind Grundlage und Sinn meiner Existenz.

Alexander Dietrich-Mirkovic, Zürich im Sommer 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Literaturverzeichnis	13
1. Teil Eherecht	17
A Repetitionsfragen	17
B Übungsfälle	20
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	25
2. Teil Kindesrecht und Familiengemeinschaft	35
A Repetitionsfragen	35
B Übungsfälle	39
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	43
3. Teil Erwachsenenschutzrecht	60
A Repetitionsfragen	60
B Übungsfälle	63
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	65
4. Teil Faktische Lebensgemeinschaft und Partnerschaftsrecht	70
A Repetitionsfragen	70
B Übungsfälle	71
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	72
Lösungen	75
Lösungen zum 1. Teil: Eherecht	75
Lösungen zum 2. Teil: Kindesrecht und Familiengemeinschaft	119
Lösungen zum 3. Teil: Erwachsenenschutzrecht	164
Lösungen zum 4. Teil: Faktische Lebensgemeinschaft und Partnerschaftsrecht	194
Anhang: Richtlinien Existenzminimumberechnung	202

Abkürzungsverzeichnis

a[Gesetz]	nicht mehr in Kraft stehendes Gesetz (alt)
Abs.	Absatz
AdoV	Verordnung über die Adoption (Adoptionsverordnung) vom 29. Juni 2011 (SR 211.221.36)
a.E.	am Ende
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
betr.	betreffend
BGB	(Deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGE	in der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BGer	Bundesgerichtsentscheid (nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
bspw.	beispielsweise
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 20. Juni 2014 (SR 141.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EAZW	Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EG	Eigengut
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EO	Erwerbsersatzordnung
EPDG	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (SR 816.1)
Err	Errungenschaft
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter)
evtl.	eventuell
E-ZGB	Entwurf des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht), BBl 2018 5905 ff.
f./ff.	und (fort)folgende/r (Seite[n], Randnummer[n] etc.)
FamKomm	Familienrechts-Kommentar
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Olten)

FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz) vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
HAÜ	Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen) vom 29. Mai 1993 (SR 0.211.221.311)
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HTÜ	Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (Haager Trust-Übereinkommen) vom 1. Juli 1985 (SR 0.221.371)
i.c.	in casu (im vorliegenden Fall)
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.S.(v.)	im Sinne (von)
IV	Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KBüV/ZH	Kantonale Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich vom 23. August 2017 (LS 141.11)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
LIK	Landesindex der Konsumentenpreise
lit.	litera (Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Kanton Zürich)
m.a.W.	mit anderen Worten
MFH	Mehrfamilienhaus
m.H.	mit Hinweisen
mind.	mindestens
Mio.	Million
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
NEK-CNE	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin – Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine
Nr.	Nummer
oblig.	obligatorisch
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004 (SR 211.231)
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19. Oktober 1977 (SR 11.222.338)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts (Basel)
RL	Richtlinie
S.	Seite
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StG/ZH	Steuergesetz des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
u.a.	unter anderem
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 (SR 0.107)
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
VAwG	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) vom 20. September 2002 (SR 143.11)
vgl.	vergleiche
VVK	Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom 14. Februar 2007 (SR 832.105)
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZGB-SchlT	Schlusstitel zum Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (Zürich)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)

Literaturverzeichnis

AEBI-MÜLLER REGINA E., Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, 2. Aufl., Bern 2007.

AEBI-MÜLLER REGINA E./WIDMER CARMEN LADINA, Die nichteheliche Gemeinschaft im schweizerischen Recht, in: Jusletter vom 12. Januar 2009.

AMSTUTZ MARC ET AL. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Bern 2016.

BÄHLER DANIEL, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, in: FamPra.ch 2015, 271–330.

BOENTE WALTER, Zürcher Kommentar, Der Erwachsenenschutz, Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Art. 360–387 ZGB, Zürich 2015.

BREITSCHMID PETER, Der nicht entscheidungsfähige Patient, Patientenverfügung, keine Patientenverfügung, unklare oder überholte Weisungen, in: Pflegerecht 2016, 194–207 (1. Teil), und Pflegerecht 2017, 2–14 (2. Teil).

BÜCHLER ANDREA/HÄFELI CHRISTOPH/LEUBA AUDREY/STETTLER MARTIN (Hrsg.), FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013.

DIETRICH-MIRKOVIC ALEXANDER, Repetitorium Personenrecht und Einleitungsartikel, 5. Aufl., Zürich 2020.

DIGGELMANN PETER/ISLER MARTINA, Vertretung und prozessuale Stellung des Kindes im Zivilprozess, in: SJZ 111 (2015), 141–149.

DUDLI ANDREAS, Unmittelbare Wirkung der Anerkennung von Trusts in der Schweiz, Diss. St. Gallen, St. Gallen 2012.

DUSS JACOBI VANESSA/MARRO PIERRE-YVES, Klagen und Rechtsbehelfe im Zivilrecht, Basel 2016.

EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALENDER KLAUS A., Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2014.

FANKHAUSER ROLAND/BÜCHLER ANDREA (Hrsg.), Neunte Schweizer Familienrechtstage, Bern 2018.

FOUNTOULAKIS CHRISTIANA/AFFOLTER-FRINGELI KURT/BIDERBOST YVO/STECK DANIEL (Hrsg.), Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016.

FUCHS MARTINA, Die Haftung des Familienhaupts nach Art. 333 Abs. 1 ZGB im veränderten sozialen Kontext, Diss. Zürich, Zürich 2007.

GEHRI MYRIAM A./JENT-SØRENSEN INGRID/SARBACH MARTIN, ZPO Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015.

GEISER THOMAS, Gestaltungsmöglichkeiten beim Vorsorgeausgleich, in: ZBJV 153, 2017, 1–24.

GEISER THOMAS, Zum sogenannten «Zügelartikel» (Art. 301a ZGB), in: ZKE 2017, 87–103.

GEISER THOMAS, Das neue Namensrecht und die KESB, in: ZKE 2012, 353–377.

GEISER THOMAS/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018.

GEISER THOMAS/GREMPER PHILIPP (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum Partnerschaftsgesetz, Zürich 2007.

GROB FRANZISKA, Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach neuem Recht, in: Soziale Sicherheit 3/2016, 58–63.

HÄFELI CHRISTOPH, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Aufl., Bern 2016.

HAUSHEER HEINZ/GEISER THOMAS/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. Aufl., Bern 2018.

HAUSHEER HEINZ/VERDE MICHEL, Mündigenunterhalt, in: Jusletter vom 15. Februar 2010.

HEGNAUER CYRIL, Berner Kommentar, Art. 270–295 ZGB, Die Verwandtschaft, Die Wirkungen des Kindesverhältnisses: Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder / Die Unterhaltspflicht der Eltern, Bern 1997.

HOTZ SANDRA, Der Betreuungsvertrag, in: FamPra.ch 2016, 815–873.

JUNGO ALEXANDRA/AEBI-MÜLLER REGINA E./SCHWEIGHAUSER JONAS, Der Betreuungsunterhalt, in: FamPra.ch 2017, 163–197.

KOKES (Hrsg.), KESB: Organisation in den Kantonen (Stand: 1. Januar 2017), in: ZKE 2017, 5.

- KOKES (Hrsg.), Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Zürich 2017.
- KOKES (Hrsg.), Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Zürich/St. Gallen 2012.
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND, ZGB Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016.
- KUHN MATHIAS, Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: recht 05/2014, 218–232.
- MARUGG MICHAEL, Symbol oder Motor? Spuren der Kinderrechtskonvention im Recht der Schweiz, Publikation der pro juventute vom 23. März 2007.
- MAZENAUER LUCIE/GASSNER SIBYLLE, Der Pflegevertrag, in: FamPra 2014, 274–301.
- MEYER KARIN, Wegzug mit Kind, in: AJP 2017, 823–825.
- NEK-CNE (Hrsg.), Patientenverfügung. Ethische Erwägungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung der Demenz, Bern 2011.
- ROSCH DANIEL/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA/HECK CHRISTOPH (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2. Aufl., Bern 2018.
- RUTISHAUSER LENA, Repetitorium Familienrecht, 4. Aufl., Zürich 2018.
- SCHWENZER INGEBORG/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), FamKomm, Scheidung, 3. Aufl., Bern 2017.
- SCHWIZER ANGELO/DELLA VALLE SALVATORE, Betreuungsunterhalt und Einkommen des betreuenden Elternteils, Lebenshaltungskostenansatz versus Betreuungsquotenmethode, in: AJP 12/2017, 1421–1425.
- SCHWIZER ANGELO/DELLA VALLE SALVATORE, Kindesunterhalt und Vorsorgeausgleich, Neurechtliche Bemessung in eherechtlichen Verfahren und Übergangsrecht, in: AJP 12/2016, 1589–1602.
- TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015.
- WALLIMANN-HELMER IVO/KELLER MURIEL, Ethik für medizinische Berufe, Reflexionshilfe zur Analyse ethischer Konfliktsituationen, Zürich 2018.
- ZOGG SAMUEL, Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess, in: FamPra 2017, 404–451.

Materialien

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 29. August 2018, BBI 2018 5813 (Botschaft Erbrecht).

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) vom 15. April 2015, BBI 2015 3431 ff. (Botschaft Kindesschutz).

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, BBI 2014 877 ff. (Botschaft Adoption).

Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, BBI 2014 529 ff. (Botschaft Kindesunterhalt).

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013, BBI 2013 4887 ff. (Botschaft Vorsorgeausgleich).

Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, BBI 2011 2185 ff. (Botschaft Zwangsheiraten).

Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 16. November 2011, BBI 2011 9077 ff. (Botschaft elterliche Sorge).

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001 ff. (Botschaft Erwachsenenschutz).

Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, BBI 2003 1288 ff. (Botschaft PartG).

Botschaft über die Volksinitiative «zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie (Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung, FMF)» und zu einem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG] vom 26. Juni 1996, BBI 1996 III 205 ff. (Botschaft 1996).

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. November 1995, BBI 1996 I 1 ff. (Botschaft 1995).

1. Teil Eherecht

A Repetitionsfragen

Eheschliessung

1. Umschreiben Sie Inhalt und Bedeutung des in der Verfassung verankerten Rechts auf Ehe.
2. Dürfen sich Brautpaare vor einer Ziviltrauung kirchlich trauen lassen?
3. Erklären Sie die Qualifizierung einer Verlobung als Vertrag.
4. Welche einklagbaren Forderungen können aus der Auflösung eines Verlöbnisses entstehen?
5. Welches sind die positiven und negativen Voraussetzungen einer rechtsgültigen Eheschliessung?
6. Nennen Sie die Verfahrensschritte bis zur rechtsgültigen Eheschliessung.
7. Was unterscheidet die Ungültigkeitsklagen bei der befristeten bzw. der unbefristeten Eheungültigkeit?
8. Erläutern Sie die rechtlichen Wirkungen einer rechtskräftig gutgeheissenen Ungültigkeitsklage nach ZGB 105 bzw. 108.

Lösungen S. 75

Wirkungen der Ehe

9. Nennen Sie die ehelichen Pflichten.
10. Nennen Sie Beispiele für «laufende Bedürfnisse» gemäss ZGB 166 Abs. 1.
11. Welche Familiennamen können Frau Dietrich und Herr Mirkovic anlässlich ihrer Eheschliessung wählen?
12. Welche Folgen hat eine Eheschliessung für das Bürgerrecht der Ehegatten?
13. Grenzen Sie die eheliche Wohnung begrifflich von der Familienwohnung ab.
14. Welche Leistungen zählen zum «Unterhalt der Familie» i.S.v. ZGB 163 ff.?
15. Welche Eheschutzmassnahmen kann das zuständige Gericht verfügen?

Lösungen S. 78

Güterrecht

16. Fassen Sie die persönlichen und formellen Voraussetzungen für den Abschluss eines Ehevertrags zusammen.
17. Zählen Sie die wichtigsten Inhalte eines Ehevertrags auf.
18. Inwiefern unterscheidet sich das Eigengut in der Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 198) von demjenigen in der Gütergemeinschaft (ZGB 225)?
19. Nennen Sie Gründe, die zur Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung führen können.
20. In welchen Schritten wird eine güterrechtliche Auseinandersetzung beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung vorgenommen?
21. Wo finden sich im Ehe(güter)recht Bestimmungen zum Gläubigerschutz?
22. Umschreiben Sie Umfang und Grenzen der Nutzung des Gesamtguts durch einen Ehegatten.
23. Erklären Sie die Begriffe «Vollschulden» und «Eigenschulden».
24. Der Güterstand der Gütertrennung kann nach Massgabe von ZGB 185 gerichtlich angeordnet werden. Nennen Sie weitere Fälle, in denen die Gütertrennung zum Tragen kommt.

Lösungen S. 80

Ehescheidung

Einleitung des Scheidungsverfahrens

25. Über welche wesentlichen Bereiche sollten sich scheidungswillige Eheleute in einer Scheidungskonvention einigen?
26. Ein Ehegatte kann vor Ablauf der 2-jährigen Frist auf Scheidung klagen, wenn ihm die Fortführung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann (ZGB 115). Fassen Sie die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung zusammen.

Vorsorgeausgleich

27. Beim Vorsorgeausgleich kommt es je nach Situation im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zur Teilung der Austrittsleistung, der «hypothetischen Austrittsleistung» oder der Rente. Nach welchen Grundsätzen bestimmt sich diese Teilungsart?

28. In welchen Fällen kann von der gesetzlichen Teilungsart abgewichen werden? Konkretisieren Sie die Fälle mit Beispielen.
29. Erläutern Sie, was in ZGB 124b Abs. 2 unter «wichtigen Gründen» zu verstehen ist.
30. Skizzieren Sie den Ablauf eines Vorsorgeausgleichs, wenn die Ehegatten keine Vereinbarung getroffen haben: Zeigen Sie insb. auf, in welchen Situationen der Ausgleich durch Teilung der Austrittsleistung, durch Teilung der Rente oder durch Leistung einer angemessenen Entschädigung vorgenommen wird.

Nachehelicher Unterhalt

31. Erläutern Sie die Idee des «*Clean Break*» im nachehelichen Unterhalt.
32. Welchen Zweck erfüllt der nacheheliche Unterhalt und welche Aspekte sind bei der Zusprechung eines nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen?
33. In welchen Schritten erfolgt die Berechnung des nachehelichen Unterhalts eines kinderlosen Ehepaars?
34. Unter welchen Voraussetzungen gilt eine Ehe als «lebensprägend»?
35. Welche Bedeutung hat die Qualifizierung einer Ehe als (nicht) lebensprägend für den nachehelichen Unterhalt?
36. Wie ist im nachehelichen Unterhalt der Begriff «hypothetisches Einkommen» zu verstehen?
37. Formulieren Sie eine «Indexierungsklausel», die den Unterhalt der jährlichen Teuerung anpasst.
38. Welche Sachverhalte können eine Kürzung oder einen Ausschluss des nachehelichen Unterhalts zur Folge haben? Nennen Sie konkrete Beispiele.
39. Unter welchen Voraussetzungen kann die nacheheliche Unterhaltsrente *herabgesetzt* werden?
40. Unter welchen Voraussetzungen kann die nacheheliche Unterhaltsrente *erhöht* werden?
41. Geben Sie die Fälle an, in denen eine Unterhaltspflicht erlöschen kann.

Scheidungsverfahren

42. Erläutern Sie die in einem Scheidungsverfahren geltenden Prozessmaximen.
43. Welche zusätzlichen Aspekte sind zu beachten, wenn durch eine Scheidung Kinder betroffen sind?

44. Skizzieren Sie die Verfahrensschritte beim Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren bei *vollständiger* und *teilweiser* Einigung.
45. Nennen Sie Beispiele für vorsorgliche Massnahmen, die das Gericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens aussprechen kann.

Lösungen S. 85

B Übungsfälle

Übungsfall 1: Eheauflösung und Eheungültigkeit

Kurze Zeit nach der Heirat in Zürich findet die frisch, jedoch unglücklich verheiratete 19-jährige Yasmina zu Hause kompromittierende Unterlagen: Aus diesen geht hervor, dass der anlässlich der Eheschliessung vorgelegte Pass ihres Ehemanns Amir gefälscht und Amir dazumal erst 17 Jahre alt war. Yasmina ist erbost: Nachdem ihre grosse Liebe sie immer wieder angelogen und darüber hinaus mit anderen Frauen betrogen hat, soll der Mann des Lebens nicht einmal der sein, der er zu sein vorgibt. Yasmina kommt zum Schluss, Amir habe nur deshalb mit ihr die Ehe geschlossen, um sich damit seinen Aufenthalt in der Schweiz zu sichern. Mit diesem Menschen möchte sie deshalb nichts mehr zu tun haben. Yasmina gelangt an Sie und bittet um Rat: Sie möchte die Ehe so rasch als möglich auflösen, weiss aber, dass Amir zu einer einvernehmlichen Scheidung sicher keine Hand bieten würde.

Beraten Sie Ihre Mandantin: Zeigen Sie ihr sämtliche Optionen auf und beurteilen Sie deren Erfolgchancen (straf- und ausländerrechtliche Aspekte sind ausser Acht zu lassen).

Lösungen S. 99

Übungsfall 2: Namensführung im Eherecht

Roger Dubois (ledig Schneider) und *seine* Verlobte Pasqualina Meier (beide Schweizer Bürger) wollen heiraten. Die Brautleute äussern den Wunsch, nach ihrer Eheschliessung den Familiennamen Dubois tragen zu wollen. Geht das?

Lösungen S. 103

Übungsfall 3: Ordnung der Güterstände

Ein heiratswilliges Brautpaar kommt zu Ihnen und bittet Sie, über die verschiedenen Güterstände informiert zu werden. Fassen Sie die verschiedenen Möglichkeiten zusammen.

Lösungen S. 104

Übungsfall 4: Gütertrennung aus wichtigen Gründen

Laura und Dominic führen eine zunehmend konfliktreiche Ehe; einen Ehevertrag haben die beiden nicht abgeschlossen. Dominic beschäftigt sich immer mehr mit Fragen der Sinnfindung und immer weniger mit praktischen Angelegenheiten des täglichen Lebens. Auf diese Weise gelangt Dominic in die Einflussosphäre eines geistigen Führers, dessen spiritualistische Lehre materiellen Fragen nicht abgeneigt ist: Dominic beginnt, seinen geistigen Unterstützer finanziell zunehmend unter die Arme zu greifen. Zuletzt erreichen die Zahlungen ein solches Mass, dass Laura befürchten muss, dass ohne gegensteuernde Massnahmen nicht nur das gemeinsam Ersparte bald verbraucht, sondern die Familie in ihrer (wirtschaftlichen) Existenz bedroht ist. Was kann Laura unternehmen?

Lösungen S. 105

Übungsfall 5: Güterzuteilung (Errungenschaftsbeteiligung)

Ordnen Sie in den folgenden Fällen die Vermögenswerte den Gütermassen zu. Die Paare leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

- a) Hektor brachte einen Fernseher in die Ehe ein, der ersetzt werden muss. Der neue Fernseher wird aus Hektors Arbeitserwerb finanziert.
- b) Ulysses kauft sich ein Lotterielos aus seinem Arbeitserwerb und schenkt es seiner Frau. Diese gewinnt mit dem Los CHF 10'000.–.
- c) Phoebe ist Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses. Aus den Mietzinserträgen kauft sie ein Auto, das ihr Mann mitbenutzt.
- d) Ehemann Paris bringt einen Esstisch mit in die eheliche Wohnung. Nach 10 Jahren wird der Tisch verkauft und aus dessen Erlös ein neuer gekauft.
- e) Rhea kauft für die mit ihrem Mann Kronos neu bezogene Wohnung einen Teppich auf Kredit.

Lösungen S. 106